

Satzungsantrag
zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. November 2025

Datum: 29.08.2025

Antragssteller: Präsidium des BTSV Eintracht von 1895 e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die ordentliche Mitgliederversammlung wird folgender Satzungsänderungsantrag gestellt.

Die Mitgliederversammlung beauftragt das Präsidium in der nächsten Hauptversammlung den Beschluss zu fassen, die Satzung der Eintracht Braunschweig Management GmbH in §6 (1), um neue Sätze 3, 4 und 5 zu erweitern. Der neue Satz 7 soll erhalten bleiben

Alt

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats ist stets der jeweilige Präsident des alleinigen Gesellschafters Braunschweiger Turn- und Sportverein „Eintracht“ von 1895 e.V..

Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats sollte über einschlägige Erfahrungen im Bereich des Leistungssports verfügen.

Auf diesen Aufsichtsrat sind die Vorschriften des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.

Neu

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats ist stets der jeweilige Präsident des alleinigen Gesellschafters Braunschweiger Turn- und Sportverein „Eintracht“ von 1895 e.V..

Neben dem Präsidenten wird auf Vorschlag des Präsidiums ein weiteres Mitglied des Präsidiums, durch Beschluss des Vereinsvorstandes, in den Aufsichtsrat entsandt. Der Vorstand ist berechtigt die Entsendung jederzeit zu widerrufen und ein anderes Präsidiumsmitglied zu entsenden. Mit dem Ende der Präsidiumszugehörigkeit endet zugleich die Entsendung in den Aufsichtsrat.

...

Auf diesen Aufsichtsrat sind die Vorschriften des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.

Begründung

Neben dem Präsidenten war es der Wunsch der Mitglieder einen weiteren Vertreter des einzigen Gesellschafters, des BTSV Eintracht von 1895 e.V., im Aufsichtsrat zu haben. Dieser wird nicht über die Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch den Vorstand des Gesamtvereins entsandt oder auch wieder abberufen. Der Vorstand des Gesamtvereins (§17 (1)) ist sowohl durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins (Präsidium und Funktionsvorstand), als auch durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen (Abteilungsvorstände) als Vereinsvertreter legitimiert worden. Er erfüllt damit eine Schlüsselfunktion in der Besetzung des zweiten Mandates in den Aufsichtsräten.

Mit freundlichen Grüßen
Das Präsidium des BTSV Eintracht von 1895 e.V.